

ist offenkundig. Insbesondere werden wir leider über die Ursachen der Straftaten so gut wie gar nicht unterrichtet. Aber nicht nur das Urmaterial, sondern auch das Ergebnis der Bearbeitung desselben ist als dürftig zu bezeichnen, wie sich aus den Tabellen und den folgenden Bemerkungen ergibt.

Bei der Vergleichung der in den 4 ersten grossen Tabellen zusammengestellten kantonsweisen Resultate fallen sofort einzelne Kantone durch ihre geringe Delinquentenzahl auf. Sie wurden als unvollständig von der allgemeinen Statistik ausgeschlossen und weiter nicht berücksichtigt. Bei einzelnen Kantonen, wo es zweifelhaft schien, ob ihr Resultat der Wirklichkeit entspreche, konnte durch Vergleichung mit den Rechenschaftsberichten der Mangel mit genügender Sicherheit festgestellt werden¹⁾. Immerhin will unser Urteil, das sich hier nicht für jeden Einzelfall begründen lässt, nicht ein absolut sicheres sein. Die Möglichkeit, dass einer dieser „unvollständigen“ Kantone doch ein genügend vollständiges Resultat geliefert habe, ist schliesslich ebensogross als dass von einem der übrigen nicht alle Straftaten gemeldet sind.

Im ganzen wurden 11 ganze und 2 Halbkantone als unvollständig ausgeschieden; darunter Uri, obschon wohl alle Straftaten angegeben sind, weil meist die Angabe des Alters fehlt und diese für einige Tabellen von besonderer Wichtigkeit ist, und ferner Solothurn, welches keine einzige Bestrafung eines Kantonsangehörigen mitteilt!

Die Bevölkerung der übrigen 8 ganzen und 4 Halbkantone beträgt, gestützt auf die Berechnung im statistischen Jahrbuch per Mitte 1905, 70 % der schweizerischen Wohnbevölkerung. Sie repräsentieren alle wichtigen Merkmale der letzteren in geographischer wie in kultureller Beziehung. Man mag die Kantone nach Lage, Grösse, Beschäftigung, Konfession oder Sprache gruppieren, immer werden sich in jeder Gruppe Kantone unserer Statistik finden, und es darf auch angenommen werden, dass sie in ihrem gegenseitigen Verhältnis annähernd das Bild der Gesamtschweiz in verkleinertem Massstabe widerspiegeln.

¹⁾ Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Zug meldet 70 Verurteilungen durch das Strafgericht und 79 Polizeifälle. Bei jenen wurden verhängt Arbeitshaus 4, Gefängnis 24 und Geldbusse 47 Mal. Vgl. hierzu die Ziffern in Tabelle II auf S. 420 und 421 hiernach. Es ist nicht anzunehmen, dass von den sämtlichen Geldbussen nur 5 (bezw. 13) Fr. 20 und mehr betragen haben. — Aus dem Rechenschaftsbericht des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen geht hervor, dass das Kantonsgericht 116 Personen (wovon 6 kriminell und 110 korrekzionell) bestrafte und dass ferner von der Polizeigerichtsbarkeit und durch die Bezirksgerichte 109 Personen bestraft wurden, darunter 46 mit Gefängnis und 54 mit Busse. Auch hier kann unmöglich angenommen werden, dass fast alle Geldbussen unter Fr. 20 betragen; weiterhin fällt in der Tabelle auf S. 420 auf, dass gar keine Korrekzionsträflinge ausgeschieden sind.

Aber auch bei den als vollständig angenommenen Kantonen stossen wir auf nennenswerte Lücken: vielfach ist das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Alter, die Straftat oder die Bestrafung nicht angegeben. Am ungenauesten sind durchwegs die Angaben über die Vorstrafen, weshalb ich auf die Wiedergabe derselben verzichtete.

Wenn diese Statistik trotz ihrer Unvollkommenheit veröffentlicht wird, so geschieht dies einerseits, um mit der neuen Art schweizerischer Strafstatistik einmal den Anfang zu machen, und andererseits, um die massgebenden Behörden und Organe auf die Punkte aufmerksam zu machen, wo sie zwecks Verbesserung und Vervollständigung der Resultate einzusetzen haben. — Den Bearbeitern des Urmaterials wird man es auch verzeihen können, dass sie angesichts seiner Lückenhaftigkeit ihre Arbeit weniger gründlich machten und es z. B. unterliessen, über die Art der Bestrafung der verschiedenen Delikte zu unterrichten, sowie die einzelnen Straftaten in Kategorien nach dem Strafmasse einzuteilen, wie dies früher geschahen ist. Dagegen wurde festgestellt, wie viele Jahre, Monate und Tage die Freiheitsstrafen jeweils insgesamt betragen und wie gross die Gesamtsummen der Geldbussen sind. Angesichts der kantonalen Verschiedenheiten kann aber eine Veröffentlichung und Vergleichung dieser Zahlen nicht von Interesse sein.

Die Aufarbeitung der Statistik erfolgte nicht durch Berufsstatistiker, sondern durch Studierende. 13 Teilnehmer¹⁾ des volkswirtschaftlich-statistischen Seminars der Universität Zürich besorgten unter Leitung von Herrn Professor Dr. *Esslen* die kantonsweise Auszählung der Zählblättchen und die erste Zusammenstellung ihrer Resultate. Die Ausführung der Arbeit und die Herstellung der Tabellen für die ganze Schweiz wurde mir als Juristen übertragen.

I. Die Bestraften, kantonsweise nach Geschlecht und Straftat ausgeschieden.

Die Tabelle I (S. 415 und 416) gibt lediglich einen Überblick über die Art und Zahl der von den Bestraften beiderlei Geschlechts begangenen Straftaten.

Zunächst erfahren wir, dass die Zahl der bestrafte Personen in den 12 vollständigen Kantonen 13,773 ist. Abgesehen von den nach Geschlecht nicht Ausge-

¹⁾ Es sind dies die Damen E. Berke, M. S. Diesser-Neunreiter und W. From, sowie die Herren J. Biske, H. Hasler, E. Kaiser, H. Karo, K. Leites, T. Lindegger, O. Michälke, N. Plucer-Sarna, H. Spiwak und A. Weller.

Tabelle I.

Kantone	Gesamtzahl der Bestraften			Verbrechen oder Vergehen																			
	männl.	weibl.	Total	gegen Leib und Leben		gegen Freiheit und Familienrechte		gegen die Sittlichkeit		gegen das Vermögen		gegen Treu und Glauben		gemeingefährliche Delikte									
				m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.								
Zürich	1,652	351	7	2,010	292	17	2	64(4)	6(1)	1	120(4)	21	—	882(7)	228(1)	3	36(3)	6	25	2	—		
Bern	2,238	291	8	2,537	156	12	1	117(2)	14	2	129(4)	57	—	736(34)	95(6)	1	54(14)	1	35(3)	5(1)	1(1)		
Luzern	795	246	8	1,049	78	2	—	26(1)	3	—	216	177	3	224(4)	28(3)	2	5	—	14(3)	—	—		
Unterwalden o. d. W.	112	16	—	128	17	2	—	3(1)	1	—	26	7	—	21	1	—	1	—	1	—	—		
Unterwalden n. d. W.	39	5	1	45	9	1	—	—	—	1	2	1	—	10	1	—	—	—	1	—	—		
Basel-Stadt	834	156	12	1,002	47	4	—	11(1)	3	—	27	42	—	161(2)	23	3	22(4)	2	15(4)	1	1		
Appenzell A.-Rh.	206	40	5	251	28	—	1	10	3	1(1)	32	19	1	86	12	1	—	1	4	3	—		
St. Gallen	1,425	357	15	1,797	389	21	4	54(6)	9	—	223(9)	217	3	362(24)	72(5)	5	30(5)	1	14(2)	1	—		
Aargau	1,586	104	2	1,692	301	15	—	62	5	—	109	14	—	560	31	—	18	5	1	49	7(1)		
Thurgau	465	49	—	514	68	9	—	16	—	—	42	1	—	247	24	—	26	2	10	4	—		
Waadt	1,802	182	22	2,006	202	16	2	131(8)	7	—	57(5)	29(1)	—	480(15)	42	3	41(8)	3	1	33	2(1)		
Neuenburg	694	37	11	742	67	2	—	44(1)	1	1	20(2)	1(1)	1	146(1)	8	3	10(3)	1	6	—	—		
Gesamtzahl der bestrafte Personen	11,848	1834	91	13,773	1654	101	10	538	52	6	1003	586	8	3915	565	21	243	22	3	207	25	2	
Gesamtzahl der Straftaten					1654	101	10	562	53	7	1027	588	8	4002	580	21	280	22	3	216	28	3	
Kantone mit unvollständigen Angaben:																							
Uri	68	15	—	83	13	—	—	5	1	—	15	6	—	11	3	—	(1)	1	—	2	1	—	
Schwyz	38	3	—	41	12	1	—	(1)	—	—	3	1	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	50	2	—	52	12	—	—	9(1)	1	—	8	—	—	21(5)	1	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	36	1	—	37	9	—	—	—	—	—	4	1	—	20	—	—	1	—	—	—	—	—	
Freiburg	3	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	264	21	—	285	38	2	—	3	1	—	20	—	—	160	16	—	11(1)	(1)	—	—	—	—	
Basel-Land	108	7	—	115	41	2	—	2	—	—	10	—	—	45	3	—	2	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	119	10	—	129	13	—	—	3	—	—	12	—	—	74(2)	8	—	2(1)	—	—	2	1	—	
Appenzell I.-Rh.	11	1	—	12	1	—	—	—	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	—	2	—	—	
Graubünden	63	6	1	70	14	1	—	3	—	—	4	—	—	28	4	—	2	—	—	—	—	—	
Tessin	62	7	3	72	4	—	—	—	—	—	4	1	—	47	6	2	1	—	—	—	—	—	
Wallis	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	487	68	—	555	55(2)	11	—	25(1)	—	—	19(1)	14	—	133(2)	10	—	12(2)	1	—	5(1)	3	—	

Tabelle I (Fortsetzung).

Kantone	Verbrechen oder Vergehen						Total der Verbrechen und Vergehen			Polizei-übertretungen			Fiskalische Übertretungen			Gesamtzahl der ausgeschiedenen Straftaten				Straftat nicht ausgeschieden		
	gegen die Rechtspflege			Amtsdelikte			m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	
	männl.	weibl.	?	m.	w.	?																m.
							?	?	?													
Zürich	74 (6)	21 (1)	(1)	1	—	—	1491 (24)	301 (3)	6 (1)	157 (19)	50 (4)	1	1	—	1,652 (43)	351 (7)	7 (1)	2,010 (51)	—	—	—	
Bern	43 (4)	6	—	4 (1)	—	—	1274 (62)	190 (7)	5 (1)	952 (109)	100 (8)	3	10 (4)	—	2,236 (157)	290 (15)	8 (1)	2,534 (191)	2	1	—	
Luzern	25 (1)	4	—	1	—	—	589 (9)	214 (3)	5	203 (6)	32	3	3	—	795 (15)	246 (3)	8	1,049 (18)	—	—	—	
Unterwalden o. d. W.	3	1	—	(1)	—	—	72 (2)	12	—	40 (2)	4	—	—	—	112 (4)	16	—	128 (4)	—	—	—	
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	—	—	—	22	3	1	17	2	—	—	—	39	5	1	45	—	—	—	
Basel-Stadt	50 (2)	22 (2)	—	1 (1)	—	—	334 (11)	97 (2)	5	487 (16)	55 (2)	7	6	1	827 (27)	153 (4)	12	992 (31)	7	3	—	
Appenzell A.-Rh.	1	—	—	1	—	—	162	38	4 (1)	40 (7)	2	1	2 (2)	—	204 (9)	40	5 (1)	249 (10)	2	—	—	
St. Gallen	24 (2)	4	—	1 (1)	1	—	1097 (49)	326 (5)	13	315 (22)	30 (1)	2	12 (1)	(1)	1,424 (72)	856 (7)	15	1,795 (79)	1	1	—	
Aargau	15	—	—	2	—	—	1116 ¹⁾	77 (1)	1	450 (74)	27 (7)	1	14	—	1,580 (74)	104 (8)	2	1,686 (82)	6	—	—	
Thurgau	17	7	—	7	—	—	433	47	—	31	2	—	1 (1)	—	465 (1)	49	—	514 (1)	—	—	—	
Waadt	58 (2)	10	—	(1)	—	—	1002 (39)	109 (2)	6	788 (66)	72 (4)	15	11 (6)	1 (1)	1,801 (111)	182 (7)	22	2,005 (116)	1	—	—	
Neuenburg	94 (2)	3	—	(1)	—	—	387 (10)	16 (1)	7	304 (44)	21	4	3 (1)	—	694 (55)	37 (1)	11	742 (56)	—	—	—	
Gesamtzahl der bestraften Personen	404	78	3	18	1	—	7982	1430	53	3784	397	37	63	2	11,829	1829	91	13,749	19	5	—	
Gesamtzahl der Straftaten	423	81	4	24	1	—	8188	1454	56	4149	423	37	78	4	12,415	1881	94	14,390	—	—	—	
Kantone mit unvollständigen Angaben:																						
Uri	—	—	—	—	—	—	46 (1)	12	—	22 (1)	2	—	—	1	68 (2)	15	—	88 (2)	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	20 (1)	3	—	18	—	—	—	—	38 (1)	3	—	41 (1)	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	50 (6)	2	—	—	—	—	—	—	50 (6)	2	—	52 (6)	—	—	—	
Zug	1	(1)	—	—	—	—	35	1 (1)	—	1	—	—	—	—	36	1 (1)	—	37 (1)	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	3	—	—	(1)	—	—	—	—	3 (1)	—	—	3 (1)	—	—	—	
Solothurn	4	—	—	1	—	—	237 (1)	19 (1)	—	27 (2)	2	—	—	—	364 (3)	21 (1)	—	385 (4)	—	—	—	
Basel-Land	1	—	—	—	—	—	100	5	—	7	2	—	—	—	108	7	—	115	—	—	—	
Schaffhausen	6	—	—	—	—	—	112 (3)	9	—	7 (1)	1	—	—	—	119 (4)	10	—	129 (4)	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	9	1	—	2	—	—	—	—	11	1	—	12	—	—	—	
Graubünden	2	—	—	—	—	—	53	5	—	10	1	1	—	—	63	6	1	70	—	—	—	
Tessin	—	—	—	—	—	—	56	7	—	6 (1)	(1)	1	—	—	62 (1)	7 (1)	3	72 (2)	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	
Genf	75 (8)	14 (3)	—	1 (1)	—	—	325 (18)	52 (3)	—	62 (12)	15 (2)	—	—	—	487 (30)	68 (5)	—	555 (35)	—	—	—	

¹⁾ Vergl. Anmerkung auf S. 417.

schiedenen treffen auf 100 Männer 15.48 weibliche Personen (Kriminalstatistik 1892—96: 19.975). Bei Berechnung kantonaler Verhältniszahlen findet man ganz andere Resultate, namentlich für den Kanton Luzern, wo auf 100 männliche 30.9 weibliche Personen kommen. Die Gründe dafür sind später zu nennen.

Die *Straftaten* werden nach Verbrechen und Vergehen einerseits und (Polizei- und fiskalischen) Übertretungen anderseits ausgeschieden. Ein Blick auf die kantonalen Ziffern dieser beiden Hauptkategorien zeigt deutlich die Wirkung der Verschiedenartigkeit der kantonalen Strafgesetze. — Die hohe Zahl von Übertretungen in Waadt, Neuenburg, Basel-Stadt und Bern gegenüber der niedrigen von Zürich ist jedoch zu auffallend, als dass — Vollständigkeit des Materials vorausgesetzt — die Gesetzgebung der einzige Grund sein könnte. Über diese und die verschiedenartige Auffassung der Polizeiübertretungen vergleiche *Stooss*: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts I, Seite 164 f. So viel erscheint sicher, dass z. B. in Waadt alle bloss mit Geldstrafe geahndeten Straftaten unter die Übertretungen gezählt wurden, während umgekehrt im Kanton Zürich mit einer Geldstrafe belegte Vergehen stets diesen beigezählt sind. Wir lassen es dahingestellt, ob nicht bei der Ausfüllung von Zählblättchen der Begriff der „Übertretung“ gelegentlich zu weit, dagegen anderswo zu enge gefasst wurde. Es sei hier noch ausdrücklich betont, dass Polizeiübertretung und Polizeidelikt nicht identische Begriffe sind und dass insbesondere die Normen der Polizeistrafgesetzbücher mancher Kantone in ausgedehntem Masse das kriminelle Unrecht betreffen.

Das Verhältnis von Verbrechen bezw. Vergehen und Übertretungen illustrieren folgende Zahlen:

In den 12 Kantonen kommen auf 100 Verbrechen 48.39 Übertretungen (9698 gegen 4692), im Kanton Zürich¹⁾ nur 12.7, in Basel-Stadt dagegen 128, also gerade das Zehnfache. Diese Erscheinung ist um so auffälliger, weil Basel gemäss § 16 des Polizeistrafgesetzes im Falle von Schadenersatzverpflichtung oft keine Geldstrafe verhängt, so dass solche Übertretungen natürlich auch nicht in diese Statistik aufgenommen wurden.

In Ergänzung der obigen Berechnung des Prozentsatzes der Weiblichen mag hier noch bemerkt werden,

¹⁾ Einlässliche Nachforschungen ergaben, dass die Übertretungen des Kantons Zürich sehr unvollständig mitgeteilt sind. Laut Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1905 haben die Statthalterämter 1369 Bussen von durchschnittlich 23 Fr. verhängt, die jedenfalls fast alle 20 und mehr Franken betragen. An die Gerichte wurden davon nur 93 Fälle gezogen und dort die meisten Bussen bestätigt. Die von Gemeindebehörden ausgefallenen Bussen fallen ausser Betracht, da sie immer unter Fr. 15 sind. Mit Gefängnis wurden 8 Übertretungen bestraft. (Vergl. Rechenschaftsbericht des Obergerichts pro 1905, pag. 189, 184.)

dass bei den hauptsächlich wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten Personen auf je 100 Männer 17.92 weibliche Personen kommen, dagegen bei den nur wegen Übertretungen Bestraften 10.5.

Die Verbrechen und Vergehen werden auf den Zählblättchen und in den Tabellen in acht Gruppen eingeteilt. Letztere umfassen aber offenbar nicht alle Delikte, die sich in unsern Strafgesetzbüchern finden. Es fehlen insbesondere die Verbrechen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, sowie gegen die Ehre, ferner die Religionsdelikte u. a. m. Für Personen, die wegen solcher Delikte bestraft wurden, wurde also kein Zählblättchen ausgefüllt. — Die acht Gruppen entsprechen äusserlich denjenigen des Art. 3 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892. Während aber dieses bei jeder Kategorie die einzelnen in Betracht kommenden Deliktarten nennt und somit z. B. den Kreis der Sittlichkeitsdelikte genau umschreibt, ist eine solche Abgrenzung für diese Statistik nicht erfolgt. Letztere wird also auch Delikte umfassen, welche im Auslieferungsgesetze nicht genannt sind. Immerhin bietet dasselbe Anhaltspunkte genug für die Bestimmung derjenigen Delikte, welche hauptsächlich unter die Gruppen der Statistik fallen.

Die Einreihung der Delinquenten und Straftaten in die Tabelle geschah nach folgendem Prinzip:

Ein Verbrecher, der nur eines Delikts schuldig ist, wird in der betreffenden Deliktsgruppe durch eine Einheit dargestellt; wurden aber zwei oder mehr Straftaten zugleich abgeurteilt (in welchem Falle nur ein Zählblättchen ausgefüllt wurde), so entscheidet die Reihenfolge unserer Deliktskategorien in der Weise, dass der Verbrecher in der voranstehenden Gruppe gezählt wird, während eine eventuelle weitere Tat in der betreffenden nachstehenden Kategorie in Klammern vermerkt wird. Dasselbe gilt auch bezüglich der Übertretungen. Diese Art der Aufarbeitung ermöglicht die gleichzeitige Feststellung der Zahl der *Straftaten* wie der *bestraften Personen*¹⁾. In den spätern Tabellen und Berechnungen kommt es bald auf diese, bald auf jene an, worauf jetzt schon aufmerksam zu machen ist.

Die folgende kleine Tabelle beleuchtet das Verhältnis der begangenen Verbrechen und Vergehen nach den acht Gruppen mit Berücksichtigung des Geschlechtes der bestraften Personen.

¹⁾ Infolge eines Irrtums wurde bei der Zählung der Zählblättchen des Kantons Aargau dieses System nicht strikte durchgeführt. In der Tabelle I finden sich infolgedessen verhältnismässig viele Übertretungen als Nebendelikte, während richtigerweise unter den Verbrechen und Vergehen mehr Nebendelikte sein sollten. — Die Auszählung der Strafen erfolgte aus demselben Grunde noch ungenauer, so dass die Ergebnisse der Tabelle II für diesen Kanton nur approximativ richtig sind.

Verbrechen oder Vergehen	männlich %	weiblich %
gegen Leib und Leben	20. ²¹	6. ⁹⁵
gegen Freiheit und Familienrechte	6. ⁸⁷	3. ⁶⁵
gegen die Sittlichkeit	12. ⁵⁵	40. ⁴⁴
gegen das Vermögen	48. ⁸⁹	39. ⁸⁹
gegen Treu und Glauben	3. ⁴⁰	1. ⁵¹
gemeingefährliche Delikte	2. ⁶⁴	1. ⁹³
gegen die Rechtspflege	5. ¹¹	5. ⁵⁷
Amtsdelikt	0. ²⁹	0. ⁰⁷

Während bei den weiblichen Personen Sittlichkeitsvergehen und Vermögensdelikte ungefähr gleich häufig sind und alle übrigen Deliktsgruppen nur niedrige Prozentsätze aufweisen, sind bei den Männern die Vermögensdelikte ausserordentlich stark vertreten und die Sittlichkeitsdelikte viel seltener als die Verbrechen gegen Leib und Leben. Auffallen mag der ziemlich hohe Prozentsatz von Vergehen gegen die Rechtspflege bei den weiblichen Personen.

Entsprechende Berechnungen für die einzelnen Kantone werden naturgemäss wegen der mannigfaltigen Gesetzgebung zu vielfach divergierenden Resultaten führen. Insbesondere spielen die Sittlichkeitsdelikte in den Kantonen Luzern, Obwalden, Appenzell und St. Gallen eine viel grössere Rolle als bei der Gesamtheit und den übrigen Kantonen, machen sie doch im letztgenannten Kanton 65.4 % aller von weiblichen Personen begangenen Delikte aus, im Kanton Luzern 81.6 %. Dass hier 177 weibliche Personen wegen Sittlichkeitsdelikten bestraft wurden, erklärt auch die verhältnismässig hohe Zahl der weiblichen Delinquentinnen in diesem Kanton, die früher schon hervorgehoben wurde.

In den vier genannten Kantonen stellen namentlich die Polizeistrafgesetzbücher sehr detaillirte und rigorose Strafbestimmungen gegen einfache Unzucht, uneheliche Schwängerung, Prostitution, Konkubinat etc. auf, die mit Geldbusse oder sogar Freiheitsstrafe geahndet werden. Andere Kantone fassen solche Handlungen nicht als Sittlichkeitsdelikte auf; in Zürich z. B. wird der Konkubinat unter Umständen als Ungehorsam bestraft. Über diese verschiedenen Strafbestimmungen vergl. *Stooss*: Schweizerische Strafgesetzbücher, S. 454 ff. Man muss sich an solche Unterschiede stets erinnern, um nicht verkehrte Schlüsse auf die Moralität der Bevölkerung zu ziehen.

Unter den *Übertretungen* sind 98.2 % reine Polizeiübertretungen. Auf 100 Männer, die nur wegen Übertretungen bestraft wurden, kommen 10.5 weibliche Personen, im Kanton Zürich sogar 33.1.

Bei 24 Personen ist die Straftat nicht angegeben. Sie sind bei den Berechnungen, soweit sie sich nicht

ausschliesslich auf das Geschlecht beziehen, nicht berücksichtigt.

Auf die 13,749 Personen, deren Straftaten bekannt sind, kommen insgesamt 14,390 Straftaten, d. h. auf 100 Bestrafte treffen 104.65 Straftaten (Männer: 104.94; weibliche Personen: 102.84).

Zur *Vergleichung der Kriminalität* in den Kantonen wurde berechnet, wie viele Personen auf je 10,000 der Wohnbevölkerung (Mitte 1905, nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs) bestraft wurden. Es ergibt sich folgende Rangfolge:

Obwalden	83.4	Gesamtheit der 12 Kantone	56.4
Basel-Stadt	80.8	Appenzell A.-Rh.	45.0
Aargau	80.0	Thurgau	44.1
Luzern	69.6	Zürich	43.3
St. Gallen	69.5	Bern	41.5
Waadt	67.8	Nidwalden	33.9
Neuenburg	56.4		

Mit Rücksicht auf das oben geschilderte Missverhältnis der Übertretungen zu den übrigen Delikten empfiehlt es sich, dieselbe Tabelle auch bezüglich derjenigen Personen zu berechnen, die nicht *nur* wegen Übertretungen, also hauptsächlich wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft wurden. Wir erhalten dann ein wesentlich anderes Bild.

Aargau	56.5	Appenzell A.-Rh.	36.6
St. Gallen	55.5	Basel-Stadt	35.2
Obwalden	54.8	Gesamtheit der 12 Kantone	32.7
Luzern	53.6	Neuenburg	31.2
Thurgau	41.2	Bern	24.0
Zürich	39.2	Nidwalden	19.2
Waadt	37.7		

Die auffallende Verschiedenartigkeit der Quoten bei den beiden Unterwalden rührt lediglich von der milden Justiz her, durch die sich Nidwalden auszeichnet, während in Obwalden regelmässig hohe Strafen ausgefällt werden und daher auch mehr Personen in den Kreis unserer Statistik einzubeziehen waren.

II. Die Bestraften, kantonsweise nach Geschlecht und Bestrafung ausgeschieden.

Eine Übersicht über die verhängten Strafen ist auf Grund des vorliegenden Materials zwar leicht, jedoch ohne praktischen Wert. Die Normierung der

¹⁾ Zur Vergleichung sei beigefügt, dass die entsprechenden Ziffern für *Uri* und *Genf* 22.²⁹ bzw. 21.⁶¹ sind. Berücksichtigt man neben Genf die Zahlen der übrigen westschweizerischen Kantone sowie von Basel-Stadt, so ist die Unvollständigkeit des genferischen Materials in die Augen springend.

Strafarten ist nämlich in den einzelnen Kantonen sehr verschieden, trotzdem wurde leider bei der Vorbereitung dieser Statistik wenig Rücksicht darauf genommen. Ferner ist hier zu betonen, dass eine wichtige Voraussetzung für die Aufnahme eines Strafurteils in diese Statistik die *Höhe* der verhängten *Strafe* ist. Kantone mit einer milden Justiz, die viele kleine Geldstrafen und kurze Freiheitsstrafen aussprechen, kommen besser weg als jene, die bei der Ausmessung der Strafen strenge verfahren. Demzufolge muss, wie früher schon bemerkt, die Häufigkeit der Verbrechen in den einzelnen Kantonen stark differieren und sich gegenüber der Wirklichkeit etwas verschieben. Auch das Verhältnis der Strafarten zu einander muss recht ungleich sein, indem bei Kantonen mit milder Praxis die angegebene Zahl der Gefängnis- und Geldstrafen bedeutend hinter der Wahrheit zurückbleibt.

Zuchthaus und Gefängnis kommen als hauptsächlichste Freiheitsstrafen in allen Kantonen vor. Die vereinzelt eingeführte Haft ist wohl der Gefängnisstrafe beigezählt. Leider ist eine Unterscheidung zwischen Arbeits- und Korrekthaus nicht erfolgt. Durch diesen Fehler werden zwei gar nicht zusammengehörige Freiheitsentziehungen unter eine Haube gebracht. Wir haben zu unterscheiden: die *Arbeitshausstrafe*, welche Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg u. a. als Zwischenstufe zwischen Zuchthaus und Gefängnis stellen, und die *Korrekthausanstalt*, die in den meisten Kantonen namentlich für Vagabunden, Dirnen etc. eingeführt ist und die nicht als Strafe im strengen Sinne des Wortes aufzufassen ist. In Bern, Waadt und Neuenburg besteht ferner eine gerichtliche Strafe des „Arbeitshauses“ für Armenpolizeivergehen, welche mit der vorerwähnten Strafe nicht identisch ist (Vgl. *Stooss*: Grundzüge I, S. 328). Während die gewöhnlichen Freiheitsstrafen fast überall ausschliesslich und nicht nebeneinander verhängt werden, wird in einigen Kantonen neben Gefängnis auch noch auf Korrekthaus erkannt.

Die *bedingte Verurteilung*, die nur in wenigen Kantonen eingeführt ist, wird in dieser Tabelle auch berücksichtigt, spielt aber eine unbedeutende Rolle. In den drei zu berücksichtigenden Kantonen (Bern, Waadt und Neuenburg) wurden im ganzen 69 Personen bedingt verurteilt; im Kanton Waadt 2 %, in Neuenburg 3.8 % aller Bestraften.

Ebensogut wie jemand gleichzeitig für mehrere Straftaten bestraft wird, kommen bei einem Individuum mehrere Strafarten zugleich vor, sei es, dass es wegen mehrerer Delikte auf einmal verurteilt wird, sei es, dass das Gesetz an einen Straftatbestand verschiedene Strafen knüpft, die nebeneinander verhängt werden können. Die häufigste Kombination ist die gleich-

zeitige Verurteilung zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe. Weniger häufig werden gleichzeitig verschiedene Freiheitsstrafen verhängt; es handelt sich dann wohl meistens um die obengenannten Fälle von Korrekthaus. Die Zählung der Strafarten erfolgt analog wie in der Tabelle I.

Über die Ausscheidung der *bedingt* Verurteilten ist folgendes zu bemerken: Regelmässig wurde auf den Zählblättchen die Freiheitsstrafe (Zuchthaus etc.) angegeben, zu welcher ein Individuum bedingt verurteilt wurde. Infolgedessen wird dasselbe unter der betreffenden Strafart gezählt; die Besonderheit der bedingten Verurteilung ist entsprechend den früher gemachten Erörterungen in der derart überschriebenen Kolonne in Klammer vermerkt, damit das Individuum nicht zweimal gezählt wird. Fehlt aber eine Angabe über die bedingt auferlegte Strafe, so steht die Ziffer in der Rubrik „Bedingte Verurteilung“ ohne Klammer.

Die Tabelle II (S. 420 und 421) ergibt folgende Hauptresultate:

Abgesehen von den Personen, deren Strafe unbekannt ist, und den bedingt Verurteilten kommen auf 100 Bestrafte 107.06 Strafen.

Das Verhältnis der Strafarten (ohne bedingte Verurteilung) ist, in Prozenten ausgedrückt, folgendes:

	männlich	weiblich
Zuchthaus . . .	5.43	3.19
Gefängnis . . .	48.08	45.48
Korrekthaus . . .	8.04	7.50
Geldstrafe . . .	38.45	43.83
	100.00	100.00

Man ersieht aus diesen Zahlen, dass über Männer verhältnismässig *mehr* Freiheitsstrafen verhängt werden als über weibliche Personen. Nach der Statistik im *Jahrbuch* wurden 1905 in der ganzen Schweiz verurteilt zu Zuchthaus: 1135 (1018 männliche, 117 weibliche); zu Gefängnis: 6260 (5452 und 808); zu Zwangsarbeit: 1097 (890 und 207); Polizeigefangene gab es 5830 (5283 und 547), und Bussenabverdiener 4635 (4295 und 340). Offenbar sind in unserer Statistik die Polizeigefangenen den Gefängnissträflingen zugezählt. Ein Vergleich der Zahlen, z. B. über die *Zuchthaussträflinge* in den einzelnen Kantonen, nach dieser und der Jahrbuchstatistik, zeigt viele auffallende Verschiedenheiten. Z. B.:

	Jahrbuch	Strafstatistik
Zürich	201 ¹⁾	26
St. Gallen	138	23

¹⁾ Bei *Zürich* ist die Differenz leicht zu erklären: Laut Rechenschaftsbericht des Obergerichts wurden im Jahre 1905 zu Zuchthaus 24, zu Arbeitshaus 170 Personen verurteilt. Im *Jahrbuch* wurden nun offenbar diese beiden Strafen als „peines criminelles“ zusammengeworfen, während sie unsere Statistik unterscheidet.

Tabelle II.

Kantone	Gesamtzahl der Bestraften				Zuchthaus			Gefängnis			Korrekthaus		
	männl.	weibl.	?	Total	m.	w.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?
Zürich	1,652	351	7	2,010	21	5	—	997	225	4	122	23	1
Bern	2,238	291	8	2,537	67	5	1	1190	157	3	520 (8)	75	3
Luzern	795	246	8	1,049	70	6	2	275	51	—	38	7	—
Unterwalden o. d. W.	112	16	—	128	4	1	—	35	2	—	10	3	—
Unterwalden n. d. W.	39	5	1	45	1	—	—	2	1	—	10	—	—
Basel-Stadt	834	156	12	1,002	27	3	—	568	128	6	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	206	40	5	251	—	—	—	113	13	1	2	—	—
St. Gallen	1,425	357	15	1,797	19	4	—	425	114	5	101	7	—
Aargau ¹⁾	1,586	104	2	1,692	174	16	—	835 (32)	47 (7)	2	39 (34)	6 (3)	—
Thurgau	465	49	—	514	10	—	—	327	37	—	35 (5)	5 (1)	—
Waadt	1,802	182	22	2,006	264	20	2	803 (6)	82	6	66	12	—
Neuenburg	694	37	11	742	32	2	—	518	21	7	30	4	1
Summe der bestrafte Personen	11,848	1834	91	13,773	689	62	5	6088	878	34	974	142	5
Summe der Strafen	689	62	5	6126	885	34	1021	146	5
Kantone mit unvollständigen Angaben:													
Uri	68	15	—	83	5	—	—	8	3	—	4	2	—
Schwyz	38	13	—	41	1	—	—	18	1	—	5	1	—
Glarus	50	2	—	52	1	—	—	42 (1)	2	—	3 (9)	(1)	—
Zug	36	1	—	37	—	—	—	28	1	—	3	—	—
Freiburg	3	—	—	3	—	—	—	2	—	—	1	—	—
Solothurn	264	21	—	285	2	2	—	259	19	—	1	—	—
Basel-Land	108	7	—	115	3	—	—	66	5	—	—	—	—
Schaffhausen	119	10	—	129	4	—	—	106	8	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	11	1	—	12	—	—	—	5	1	—	—	—	—
Graubünden	63	6	1	70	5	1	—	30	3	—	(1)	(1)	—
Tessin	62	7	3	72	7	—	—	41	6	3	—	—	—
Wallis	2	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Genf	487	68	—	555	19	2	—	348	46	—	20 (1)	10	—

¹⁾ Vergl. Anmerkung auf Seite 417.

	Jahrbuch	Strafstatistik
Aargau	71	190 ¹⁾
Thurgau	68	10

Allerdings findet sich auch wieder Übereinstimmung oder doch nur eine kleine Differenz. Z. B.:

	Jahrbuch	Strafstatistik
Bern	74	73
Neuenburg	35	34

Diese Resultate bestärken mich in der Annahme, dass bei der Klassifizierung der Strafarten nicht überall und immer nach gleichen Gesichtspunkten verfahren wird. Daher unterlasse ich auch die Berechnung und Vergleichung der Prozentverhältnisse der Strafarten in den einzelnen Kantonen.

¹⁾ Bei Aargau ist man gerade umgekehrt verfahren: Laut Bericht der Strafanstalt Lenzburg traten im Jahre 1905 68 kriminelle und 196 korrektionele Sträflinge ein. Während jene Zahl derjenigen im Jahrbuche annähernd entspricht, enthält offenbar unsere Statistik einen Fehler, indem sie die meisten Korrektioneellen den Zuchthaussträflingen zuzählte.

III. Die Heimatverhältnisse der Bestraften.

Obschon die vielfältigen Beziehungen zwischen den Heimatverhältnissen der Individuen und ihrer Neigung zur Begehung von Delikten bekannt ist, erfolgte für unsere Statistik hierüber doch nur eine sehr oberflächliche Ausscheidung. Es fehlen sowohl Angaben über die Deliktshäufigkeit bei Bürgern ihrer Wohn-gemeinde als bei Schweizern, die nicht in ihrer Heimat-gemeinde wohnen, sowie auch über die einzelnen Kantone und Staaten, denen die Delinquenten angehören. Bei 89 Personen fehlt jede Angabe über die Heimat. Mag es sich bei ihnen teilweise auch um Heimatlose handeln, so zeigt doch gerade dies wieder, wie lückenhaft unser Urmaterial ist. Diese Personen sind bei den folgenden Berechnungen nicht berücksichtigt.

Das Verhältnis der absoluten Zahlen der Kantons-angehörigen, Schweizer aus andern Kantonen und

Bedingte Verurteilung			Geldbusse			Gesamtzahl der ausgeschiedenen Strafen				Strafe nicht bekannt		
männl.	weibl.	?	männlich	weiblich	?	männlich	weiblich	?	Total	männl.	weibl.	?
—	—	—	498 (257)	98 (38)	2 (1)	1,638 (257)	351 (38)	7 (1)	1,996 (296)	14	—	—
1	—	—	453 (214)	54 (31)	1 (1)	2,230 (222)	291 (31)	8 (1)	2,529 (254)	7	—	—
—	—	—	412	182	6	795	246	8	1,049	—	—	—
—	—	—	63	10	—	112	16	—	128	—	—	—
—	—	—	26	4 (1)	1	39	5 (1)	1	45 (1)	—	—	—
—	—	—	238 (10)	25	6	834 (10)	156	12	1,002 (10)	—	—	—
—	—	—	91 (20)	26 (2)	4	206 (20)	39 (2)	5	250 (22)	—	1	—
—	—	—	880 (141)	232 (24)	10 (2)	1,425 (141)	357 (24)	15 (2)	1,797 (167)	—	—	—
—	—	—	536 (101)	35 (3)	—	1,584 (144)	104 (13)	2	1,690 (157)	2	—	—
—	—	—	93 (13)	7 (1)	—	465 (18)	49 (2)	—	514 (20)	—	—	—
3 (35)	(1)	(1)	658 (33)	66 (4)	14	1,791 (39)	180 (4)	22	1,993 (43)	8	2	—
(25)	(3)	—	114	10	3	694	37	11	742	—	—	—
4	—	—	4062	749	47	11,813	1831	91	13,735	31	3	—
64	4	1	4851	853	51	12,664	1946	95	14,705	.	.	.
—	—	—	51 (6)	10 (2)	—	68 (6)	15 (2)	—	83 (8)	—	—	—
(2)	—	—	14 (2)	1	—	38 (2)	13	—	41 (2)	—	—	—
—	—	—	4 (8)	—	—	50 (18)	2 (1)	—	52 (19)	—	—	—
—	—	—	5 (8)	—	—	36 (8)	1	—	37 (8)	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—
—	—	—	2	—	—	264	21	—	285	—	—	—
—	—	—	37	2	—	106	7	—	113	2	—	—
—	—	—	9 (2)	2	—	119 (2)	10	—	129 (2)	—	—	—
—	—	—	6	(1)	—	11	1 (1)	—	12 (1)	—	—	—
—	—	—	28	2	1	63 (1)	6 (1)	1	70 (2)	—	—	—
—	—	—	14	1	—	62	7	3	72	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—
(32)	(5)	—	92 (10)	10 (2)	—	479 (11)	68 (2)	—	547 (13)	8	—	—

Ausländer mit und ohne Berücksichtigung des Geschlechts ergibt sich aus folgender Zusammenstellung.

	Männlich	Weiblich	Gesamtzahl
Kantonsangehörige	39.64 %	5.49 %	45.17 %
Schweizer aus andern			
Kantonen	23.28 %	3.88 %	27.14 %
Ausländer	23.67 %	4.03 %	27.69 %
	86.59 %	13.40 %	100 %

Der Anteil der drei Heimatklassen ist also sowohl bei beiden Geschlechtern als bei der Gesamtzahl ungefähr derselbe. Bei den weiblichen Personen treten zwar die Ausländerinnen stärker hervor als bei den Männern die Ausländer. Dies erklärt sich wohl dadurch, dass die ausländische weibliche Bevölkerung vorwiegend in dem Alter steht, wo die Strafhäufigkeit am grössten ist. Der strikte Beweis hierfür wäre zu führen, indem man die Anzahl der strafmündigen Ausländerinnen in den 12 Kantonen für das Jahr 1905 berechnet

— eine Arbeit, die sich angesichts der Lückenhaftigkeit des Materials diesmal nicht lohnt.

Zur Feststellung der Deliktshäufigkeit der verschiedenen Kategorien müssen die absoluten Zahlen der Tabelle III (S. 422) zu den aus der Wohnbevölkerung für Mitte 1905 berechneten Zahlen in Beziehung gesetzt werden. Leider war es infolge der Anlage unserer Bevölkerungsstatistik nicht leicht, die nötigen Berechnungen für beide Geschlechter getrennt durchzuführen, ein Mangel, der schon in der früheren Kriminalstatistik (Seite 17) zu finden ist. Die Berechnung der *strafmündigen* Wohnbevölkerung war aus dem Seite 424 ausgeführten Grunde auch nicht tunlich. In der folgenden kleinen Tabelle enthält die 4. Kolonne die entsprechenden Verhältniszahlen, die in der Kriminalstatistik 1892—96 für einen Jahresdurchschnitt gewonnen wurden. Diese Zahlen sind darum so klein, weil, wie in der Einleitung ausgeführt, jene Statistik nur einen Bruchteil der mit Freiheitsentzug Bestraften umfasst, also lange nicht alle Bestraften.

Heimatverhältnis	Wohnbevölkerung	Bestrafte	Auf je 10,000 Einwohner treffen Bestrafte	
			1905	1892-1896
Kantonsangehörige . . .	1,662,500	7,181	37.20	9.2
Schweizer aus andern Kantonen	518,025	3,614	71.69	19.9
Ausländer	303,740	3,789	124.74	14.3
Schweizer im ganzen	2,180,525	10,795	45.38	9.4

Die gesamte Wohnbevölkerung der 12 Kantone im Jahre 1905 ist nach meiner Berechnung¹⁾ etwas

¹⁾ Zur Bestimmung der Bevölkerung im Jahre 1905 bin ich folgendermassen vorgegangen: Die Bevölkerung des Jahres 1888 sei *A*, diejenige des Jahres 1900 *B*. Nach der Zinseszinsformel ist $B = A \cdot q^{12}$, ferner die Bevölkerung am 1. Juni 1905 (*x*) = $B \cdot q^{4.5}$.

Es ist $\log B = \log A + 12 \log q$

also $\log q = \frac{1}{12} (\log B - \log A)$. Dieser Ausdruck in die Formel für *x* eingesetzt, ergibt

$\log x = \log B + \frac{4.5}{12} (\log B - \log A)$.

Diese Angabe verdanke ich Herrn stud. jur. Biske, der die Freundlichkeit hatte, einige Berechnungen selbst auszuführen.

Tabelle III.

Kantone	Gesamtzahl der Bestrafte				Kantonsangehörige			Schweizer aus anderem Kanton			Ausländer			Heimat nicht angegeben		
	männl.	weibl.	?	Total	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?
Zürich	1,652	351	7	2,010	439	74	—	597	127	—	616	150	—	—	—	7
Bern	2,238	291	8	2,537	1591	214	8	292	36	—	354	41	—	1	—	—
Luzern	795	246	8	1,049	516	161	—	160	47	—	119	38	—	—	—	8
Unterwalden o. d. W.	112	16	—	128	69	12	—	25	2	—	18	2	—	—	—	—
Unterwalden n. d. W.	39	5	1	45	25	5	—	8	—	—	6	—	—	—	—	1
Basel-Stadt	834	156	12	1,002	129	14	—	314	62	—	391	80	—	—	—	12
Appenzell A.-Rh.	206	40	5	251	105	24	4	75	9	—	21	5	1	5	2	—
St. Gallen	1,425	357	15	1,797	409	86	—	507	133	—	509	138	—	—	—	15
Aargau	1,586	104	2	1,692	814	45	—	326	32	1	441	27	1	5	—	—
Thurgau	465	49	—	514	149	11	—	153	14	—	163	24	—	—	—	—
Waadt	1,802	182	22	2,006	927	87	—	407	54	—	468	41	—	—	—	22
Neuenburg	694	37	11	742	246	17	—	318	15	—	130	5	—	—	—	11
Summe der Bestrafte	11,848	1834	91	13,773	5419	750	12	3182	531	1	3236	551	2	11	2	76
Kantone mit unvollständigen Angaben:																
Uri	68	15	—	83	44	10	—	13	5	—	11	—	—	—	—	—
Schwyz	38	13	—	41	23	3	—	13	—	—	2	—	—	—	—	—
Glarus	50	2	—	52	11	2	—	17	—	—	22	—	—	—	—	—
Zug	36	1	—	37	9	1	—	20	—	—	7	—	—	—	—	—
Freiburg	3	—	—	3	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	264	21	—	285	—	—	—	178	14	—	86	7	—	—	—	—
Basel-Land	108	7	—	115	2	—	—	81	4	—	25	3	—	—	—	—
Schaffhausen	119	10	—	129	49	1	—	31	6	—	39	3	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	11	1	—	12	1	—	—	8	1	—	2	—	—	—	—	—
Graubünden	63	6	1	70	34	2	—	8	2	—	21	2	—	—	—	1
Tessin	62	7	3	72	11	2	—	3	1	—	48	4	—	—	—	3
Wallis	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	487	68	—	555	120	8	—	130	32	—	237	28	—	—	—	—

grösser als nach derjenigen des Statistischen Jahrbuches.

Die Resultate der beiden letzten Rubriken zeigen eine ganz auffallende Verschiedenheit. Die Verhältniszahl 19.9 für die Schweizer aus andern Kantonen nach der frühern Statistik ist jedenfalls zu hoch und soll nach einer Angabe auf Seite 17 der „Kriminalstatistik 1892—1896“ darauf zurückzuführen sein, dass die Inhaftierten ohne festen Wohnsitz hier mitgezählt wurden; ohne dieselben wäre aber die entsprechende Zahl 14.0. In dieser Statistik wurde meines Wissens nicht auf den Kanton des Wohnsitzes, sondern auf den Kanton der Verurteilung abgestellt und als Schweizer aus andern Kantonen alle diejenigen in einem Kanton verurteilten oder bestrafte Schweizer bezeichnet, welche nicht in demselben verbürgert sind.

Unsere Statistik zeigt mit grösster Deutlichkeit, dass die Neigung zur Begehung von Straftaten bei Kantonsangehörigen am geringsten, bei Ausländern dagegen am grössten ist. Bei Kantonsangehörigen ist sie nur halb so gross wie bei den Schweizern aus

andern Kantonen. Dies ist auffallend, weil die Bevölkerungsbewegung der letzten Zeit die Bedeutung der Heimatzugehörigkeit erheblich vermindert hat, indem immer mehr Personen dauernd ausserhalb ihres Heimatkantons wohnen.

Die Delikthäufigkeit sämtlicher Schweizer verhält sich zu derjenigen der Ausländer beinahe wie 1 : 3, nach der Kriminalstatistik 1892—1896 dagegen wie 2 : 3.

Dass eine Vergleichung der *kantonalen* absoluten Zahlen zu ganz andern Ergebnissen führen muss, als bei der Gesamtheit, ist ohne weiteres klar weil die Heimatverhältnisse der Wohnbevölkerung der Kantone stark divergieren. In *Basel* z. B. sind 47.6 % aller Bestraften Ausländer; entsprechend finden sich unter der Wohnbevölkerung etwa 42 % Nichtschweizer.

IV. Das Alter der Bestraften.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die Neigung zur Begehung von Straftaten vom Alter stark beeinflusst wird und dass sie nach den Altersstufen verschieden ist. Tabelle IV (S. 424 und 425) zeigt in absoluten Zahlen den allgemeinen Altersaufbau der Bestraften bei beiden Geschlechtern. Die Beziehungen von Alter und einzelnen Deliktgruppen werden im folgenden Abschnitt erörtert.

Die 13 Altersklassen, die wir beiderorts brauchen, umfassen regelmässig 5 Jahre. Leider stimmen die Jahrfünfte der schweizerischen Volkszählung nicht mit den von jeher in der Kriminalstatistik verwendeten überein. Jene bildet z. B. folgende Klassen: 30—34, 35—39 etc., wir dagegen 31—35, 36—40 etc. Es ist zu wünschen, dass Bevölkerungs- und Kriminalstatistik sich in Zukunft an dieselbe Klassifikation halten und dass erstere sich nach der letzteren richte! Der gegenwärtige Zustand bedeutet zum mindesten eine ansehnliche Arbeitsvermehrung für denjenigen, der die für die Kriminalstatistik zutreffenden Altersklassen berechnen muss!

Während eine obere Altersgrenze für die Straffähigkeit nicht besteht, ist die untere Grenze derselben, das Alter der beginnenden *Strafmündigkeit*, meist gesetzlich festgelegt. Dabei bestehen aber auch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen.

Die Regel ist, dass das vollendete 12. Jahr zur Verhängung einer Strafe berechtigt, so in Zürich, Bern, Obwalden, Basel, Appenzell, Thurgau, Neuenburg u. a.; dagegen ist in Luzern das erfüllte 10., in St. Gallen für Verbrechen im engern Sinne das 13., in Waadt das 15. und in Aargau das 16. Lebensjahr

massgebend. — Ferner kennen die Kantone eine sogenannte „*kritische Periode*“, die meist bis zum 16. oder 18. Jahr reicht, innerhalb welcher Bestrafungen nicht immer erfolgen. Schliesslich unterscheiden einzelne Kantone für die *Strafzumessung* noch eine weitere Stufe, z. B. Zürich und St. Gallen das 16.—18. Altersjahr, Neuenburg das 18.—20. Personen dieses Alters werden hier z. B. überhaupt nicht zu Zuchthaus verurteilt oder doch nicht zu lebenslänglichem. (Vgl. *Stooss*, Grundzüge I, S. 177 ff.)

Mit Rücksicht auf diese divergierenden Verhältnisse wurde in Anlehnung an die deutsche Statistik die Klasse der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Jahr ausgedehnt.

Die 2. Altersklasse umfasst 7 Jahre, die folgenden, mit Ausnahme der letzten, je 5 Jahre. Da die Zählblättchen nicht das Alter, sondern das Geburtsjahr angeben, musste die Anzahl der Personen eines bestimmten Alters in der Weise berechnet werden, dass alle, die bis zum Ende des Jahres 1905 das betreffende Alter erreicht haben, in der entsprechenden Klasse gezählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Alter im Momente der Begehung der Handlung noch nicht erreicht, oder schon überschritten war.

Von 148 Personen ist das Alter unbekannt. Sie werden im folgenden nicht berücksichtigt.

Von den verschiedenen Methoden, die zur Darstellung der Beziehungen der Altersklassen und Verbrechen in Übung sind, verwenden wir nur die wissenschaftlich richtigste und berechnen, wie viele bestrafte Personen auf je 10,000 desselben Alters und Geschlechts kommen. Zur Berechnung der Bevölkerungsklassen legen wir die Wohnbevölkerung der 12 Kantone zu Grunde und bestimmen dieselbe wie oben für die Mitte des Jahres 1905 (bezw. 1. Juni 1905).

Alter	Wohnbevölkerung		Auf je 10,000 Personen der Wohnbevölkerung treffen Bestrafte:	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
19—25 Jahre	162,480	163,885	184.88	29.90
26—30 "	102,228	98,232	211.19	34.00
31—35 "	90,132	92,544	175.92	20.53
36—40 "	80,780	83,062	164.77	23.84
41—45 "	64,764	67,040	152.71	23.72
46—50 "	52,682	56,596	137.81	19.61
51—55 "	48,330	54,694	105.11	17.55
56—60 "	45,709	53,175	75.26	9.78
61—65 "	34,862	41,096	65.69	5.84
66—70 "	25,443	27,388	40.09	5.48
71—75 "	14,830	20,800	36.41	1.45
über 75 "	13,527	16,017	3.15	—

Tabelle IV.

Kantone	Gesamtzahl der Bestraften				Unter 19 Jahre			19—25 Jahre			26—30 Jahre			31—35 Jahre			36—40 Jahre		
	männl.	weibl.	?	Total	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?
Zürich	1,652	351	7	2,010	150	26	—	463	113	2	347	65	1	237	36	2	175	37	—
Bern	2,238	291	8	2,537	90	5	—	480	58	1	337	34	—	299	35	1	277	41	1
Luzern	795	246	8	1,049	37	16	—	204	91	4	151	54	—	90	22	1	73	13	2
Unterwalden o. d. W.	112	16	—	128	1	—	—	17	5	—	25	3	—	13	—	—	15	2	—
Unterwalden n. d. W.	39	5	1	45	1	—	—	10	1	—	3	—	—	2	—	—	3	1	—
Basel-Stadt	834	156	12	1,002	32	4	1	152	25	2	181	33	—	129	18	—	103	18	1
Appenzell A.-Rh.	206	40	5	251	8	4	—	48	14	2	51	8	2	31	6	—	21	2	—
St. Gallen	1,425	357	15	1,797	63	53	3	432	118	6	295	63	2	177	36	2	144	35	1
Aargau	1,586	104	2	1,692	82	3	—	470	20	2	291	19	—	213	6	—	172	20	—
Thurgau	465	49	—	514	30	6	—	132	8	—	89	5	—	66	6	—	39	6	—
Waadt	1,802	182	22	2,006	88	10	—	420	29	—	303	41	5	251	23	2	214	19	—
Neuenburg	694	37	11	742	38	1	—	176	8	1	86	9	3	78	2	2	95	4	—
Summe der Bestraften	11,848	1834	91	13,773	620	128	4	3004	490	20	2159	334	13	1586	190	10	1331	198	5
Kantone mit unvollständigen Angaben:																			
Uri	68	15	—	83	—	—	—	1	1	—	4	—	—	2	1	—	3	—	—
Schwyz	38	13	—	41	—	—	—	10	2	—	5	—	—	2	—	—	4	—	—
Glarus	50	2	—	52	1	—	—	16	—	—	12	1	—	4	—	—	4	—	—
Zug	36	1	—	37	2	—	—	12	—	—	9	—	—	2	—	—	5	1	—
Freiburg	3	—	—	3	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	264	21	—	285	22	—	—	77	7	—	50	2	—	30	2	—	19	2	—
Basel-Land	108	7	—	115	5	—	—	34	3	—	19	—	—	12	1	—	14	2	—
Schaffhausen	119	10	—	129	13	3	—	32	—	—	21	—	—	13	—	—	15	3	—
Appenzell I.-Rh.	11	1	—	12	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Graubünden	63	6	1	70	5	—	—	11	3	—	13	1	—	11	—	—	3	—	—
Tessin	62	7	3	72	9	—	—	16	2	1	13	1	—	7	—	1	6	2	1
Wallis	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Genf	487	68	—	555	32	1	—	116	12	—	76	10	—	62	9	—	54	10	—

Die vorstehende Tabelle stellt als Hauptergebnis fest, dass die grösste Neigung zu Straftaten bei *beiden Geschlechtern* im Alter von *26—30 Jahren* besteht. Die frühere Gefängnisstatistik hatte bei den weiblichen Personen das Maximum im vierten Altersdezennium gefunden. Die Tatsache, dass damals das Material von vier Jahren vorlag, hier aber bloss dasjenige eines Jahres, dürfte dem früher gewonnenen Resultate vorläufig seine Autorität belassen, um so mehr als auch unsere Zahlen einen deutlichen Ansatz zu einer grösseren Strafhäufigkeit der weiblichen Personen zwischen dem 36. und 40. Lebensjahre ergeben.

Einen Grund für das verschiedene Ergebnis erblicke ich darin, dass unsere Statistik die mit Geldbusse bestrafte Personen mitumfasst und dass in manchen Fällen bei jüngeren Leuten Geldstrafe verhängt wird, wo ältere Delinquenten eine Freiheitsstrafe absitzen müssen. Vielleicht äussern sich in obiger Tabelle überdies die Wirkungen der bereits mehrfach berührten Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte in einigen Kantonen, indem jene, wie wir noch sehen werden, vorwiegend

in der Jugend begangen werden. — Im fernern ergeben die gemachten Berechnungen, dass die Strafhäufigkeit bei Männern vom 30., bei weiblichen Personen vom 40. Lebensjahre an konstant abnimmt und dass sich die beiden Geschlechter im Alter von 51 bis 55 Jahren verhältnismässig am nächsten kommen.

Für die Jugendlichen kann die Berechnung nicht ausgeführt werden, weil wir angesichts der gesetzlichen Verschiedenheiten die strafmündige Bevölkerung nicht genau genug feststellen können, um weitere Vergleiche anzuknüpfen.

V. Die Beziehungen zwischen Alter und Deliktsart.

Nachdem ich im vorigen Abschnitt die bestrafte Personen nach ihren Altersverhältnissen unterschieden habe, handelt es sich nunmehr darum, die Verteilung der Straftaten auf die verschiedenen Altersklassen (für

41—45 Jahre			46—50 Jahre			51—55 Jahre			56—60 Jahre			61—65 Jahre			66—70 Jahre			71—75 Jahre			Über 75 Jahre			Alter nicht ausgewiesen					
m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?
107	24	—	64	25	—	44	8	1	36	10	—	17	4	1	7	1	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
227	27	2	174	38	1	126	21	1	99	14	—	73	8	—	25	7	—	6	—	—	—	—	—	1	—	—	25	3	—
63	21	—	49	10	—	41	8	—	23	4	—	18	2	—	15	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	23	4	1
8	1	—	6	1	—	3	—	—	5	—	—	2	—	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	—
1	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	1
70	19	—	47	9	2	37	14	1	15	6	—	8	1	1	4	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	54	9	4
14	3	1	15	—	—	6	2	—	5	1	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
109	21	—	86	7	—	50	11	—	24	3	—	17	4	—	5	—	—	5	—	—	2	—	—	2	—	—	16	6	1
113	12	—	77	9	—	65	9	—	43	3	—	29	1	—	19	1	—	5	1	—	1	—	—	1	—	—	6	—	—
28	1	—	27	6	—	28	6	—	13	2	—	8	2	—	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
171	23	—	118	5	—	72	12	—	57	8	—	40	2	—	19	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	37	7	15
78	6	2	62	1	1	34	5	—	24	1	1	13	—	1	2	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
989	159	5	726	111	4	508	96	3	344	52	1	229	24	3	102	15	—	54	3	—	4	—	1	—	—	—	192	34	22
2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	53	11	—
4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	1	—
7	1	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	3	—	20	2	—	8	—	—	4	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—
13	—	—	5	1	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
5	1	—	9	1	—	3	1	—	2	—	—	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—
5	1	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1
3	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	7	—	30	7	—	39	9	—	14	1	—	11	—	—	2	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—

die 12 Kantone zusammen) darzustellen, und zu bestimmen, wie häufig die einzelnen Deliktsgruppen bei jeder Altersklasse vorkommen.

Den Ausgangspunkt bildet die Straftat, und zwar darum, weil eine Bestrafung wegen verschiedener Delikte zugleich keineswegs selten ist und wir über die Beziehungen von Alter und Straftat nur dann vollständig aufgeklärt werden, wenn wir alle Straftaten berücksichtigen können. Die Tabelle V (S. 426 und 427) enthält die absoluten Zahlen der einzelnen Straftaten in den verschiedenen Altersstufen. Die Frequenz der Straftaten in den verschiedenen Altersstufen habe ich in doppelter Weise festzustellen gesucht. Zunächst verglich ich die in der Tabelle V angegebenen Zahlen der einzelnen Deliktsgruppen nur je einer Altersklasse miteinander und berechnete sodann für einige Delikte ihre Häufigkeit im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung jeder Altersklasse.

Die erste Feststellung ergibt folgendes: a) bei den weiblichen Personen: die Jugendlichen begehen vorwiegend Vermögensdelikte; vom 19.—35. Lebens-

jahre dominieren die Sittlichkeitsdelikte, von da an die Polizeiübertretungen, bzw., wenn man diese ausser acht lässt, wiederum die Vermögensdelikte; b) bei den Männern: die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen herrschen in den niedrigeren Altersstufen bis und mit dem 35. Lebensjahre vor, von da an die Polizeiübertretungen. Berücksichtigt man diese nicht, so behalten die Vermögensdelikte ihre präponderierende Stellung in jeder Altersklasse; an zweiter Stelle stehen dann durchwegs die Delikte gegen Leib und Leben und erst an dritter diejenigen gegen die Sittlichkeit.

Die Häufigkeitszahlen der Delikte im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung jeder Altersklasse sind auf S. 426 zusammengestellt. Ich beschränkte mich dabei auf drei Deliktsgruppen, die einerseits genügend zahlreich vertreten und andererseits vermutlich überall gleich scharf abgegrenzt sind: gegen Leib und Leben, die Sittlichkeit und das Vermögen. Wie im vorhergehenden Abschnitte ist die Frequenz jeder Deliktsart auf je 10,000 Personen desselben Alters und Geschlechts berechnet.

Alter	Delikte gegen Leib und Leben		Delikte gegen die Sittlichkeit		Delikte gegen das Vermögen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
19—25 Jahre	36.13	1.59	17.79	13.48	72.38	11.23
26—30 "	36.29	1.73	19.07	13.96	72.88	10.18
31—35 "	22.63	1.51	17.20	7.24	59.36	5.73
36—40 "	18.32	1.69	13.25	6.78	51.25	6.86
41—45 "	16.06	2.09	11.73	4.62	41.23	7.31
46—50 "	13.48	0.88	10.44	4.42	28.85	5.83
51—55 "	9.36	0.37	6.21	2.01	25.45	4.21
56—60 "	5.25	0.94	6.34	1.32	17.50	2.45
61—65 "	5.16	—	5.16	0.73	14.63	1.95
66—70 "	3.15	0.37	4.32	0.37	7.86	1.46
71—75 "	2.02	—	4.05	—	4.72	—
über 75 "	0.74	—	—	—	—	—

Ergebnisse:

a) Delikte gegen *Leib und Leben*: Bei den *Männern* ist die Häufigkeit zwischen 26 und 30 Jahren am grössten, hierauf nimmt sie konstant ab. Dagegen befindet sich bei den *weiblichen* Personen das Maximum erst zwischen 41 und 45 Jahren; in obiger Zusammenstellung ist sowohl die steigende wie die fallende Zahlenreihe nicht konstant, sondern sehr schwankend. Die Erklärung ist darin zu suchen, dass nur 100 Delikte gegen Leib und Leben von weiblichen Personen begangen wurden.

b) Delikte gegen die *Sittlichkeit*: Hier fällt auf, dass in den untersten Altersklassen die Zahlen für die

weiblichen denen für die männlichen Personen sehr nahe kommen. Bei beiden Geschlechtern wird das Maximum in der zweiten Hälfte des dritten Altersdezenniums erreicht; dann fallen die Zahlen, und zwar bei den weiblichen Personen rapider als bei den Männern, bei letztern immerhin mit einer kleinen Unterbrechung. Während bei über 70jährigen Greisinnen keine Sittlichkeitsdelikte mehr vorkamen, scheinen sie bei den Greisen von 71—75 Jahren noch ziemlich häufig zu sein, da die Verhältniszahl für dieses Alter (4.05) fast so gross wie diejenige der vorangehenden Altersklasse (4.32) ist.

c) Delikte gegen das *Vermögen*: Die grösste Deliktshäufigkeit der *Männer* findet sich zwischen 26 und 30 Jahren. Später nehmen die Zahlen konstant ab. Ähnlich ist es bei den *weiblichen Personen*, jedoch wird hier das Maximum schon in der vorangehenden Altersklasse erreicht. Es ist anzunehmen, dass die bedeutende Frequenz von Vermögensdelikten bei jungen weiblichen Personen die grosse Zahl der letztern, von der sub IV die Rede war, wesentlich mitverursachte.

VI. Die Beziehungen zwischen Alter und Strafart.

Sie sind weniger wichtig und interessant als die Beziehungen zwischen Alter und Deliktsart. Da die Verarbeitung des Urmaterials auch in dieser Richtung erfolgt ist und die Resultate ziemlich vollständig sind,

Tabelle V.

Alter	Verbrechen oder														
	gegen Leib und Leben			gegen Freiheit und Familienrechte			gegen die Sittlichkeit			gegen das Vermögen			gegen Treu und Glauben		
	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?
Unter 19 Jahren . . .	62	2	—	13	—	—	47	26	—	367	54	4	15	1	—
19—25 Jahre	587	26	3	115	6	2	289	221	5	1176	184	7	85	5	2
26—30 "	371	17	5	101	13	2	195	137	2	795	100	2	58	6	1
31—35 "	204	14	2	97	13	—	155	67	—	535	53	3	32	1	—
36—40 "	148	14	—	86	6	—	107	55	1	414	57	2	27	2	—
41—45 "	104	14	—	60	9	—	76	31	—	267	49	—	23	2	—
46—50 "	71	5	—	41	2	—	55	25	—	152	33	—	10	3	—
51—55 "	45	2	—	24	1	1	30	11	—	123	23	1	10	1	—
56—60 "	24	5	—	14	1	—	29	7	—	80	13	—	9	—	—
61—65 "	18	—	—	6	—	—	18	3	—	51	8	1	5	1	—
66—70 "	8	1	—	—	1	—	11	1	—	20	4	—	3	—	—
71—75 "	3	—	—	1	—	—	6	—	—	7	—	—	—	—	—
Über 75 Jahre . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Straftaten	1646	100	10	558	52	6	1018	584	8	3987	578	20	277	22	3
Alter unbekannt .	8	1	—	4	1	1	9	4	—	15	2	1	3	—	—

rechtfertigt sich die Publikation der gewonnenen Zahlen. Sie sind in Tabelle VI auf S. 428 zusammengestellt. Eine weitere Berechnung zur Feststellung der relativen Häufigkeit der Strafarten in jedem Alter werde ich mir ersparen, da derselben nur geringe praktische Bedeutung zukommen kann.

Am meisten Interesse beansprucht die Bestrafung der Jugendlichen und Greise. Bei 750 Jugendlichen ist die Strafe bekannt. Es wurde verhängt:

	Summe der Strafen	Durchschnitt der Strafen
Zuchthaus . . . 34 mal . . . 38 J. 6 M.		13.4 Monate
Gefängnis . . . 446 „ . . . 11583 Tage		25.9 Tage
Korrektionshaus 52 „ . . . 50 J. 1 M. 9 T. (dazu 1mal Enthaltung)		11.6 Monate
Geldbusse . . . 222 „ . . . 6209 Franken		27.97 Franken

Bedingt verurteilt wurden 17 Jugendliche = 2.3 %.

Über 70 Jahre alte Greise (62) wurden wie folgt bestraft:

	Summe der Strafen	Durchschnitt der Strafen
mit Zuchthaus . . . 7 mal . . . 6 Jahre 9 Monate		11.6 Monate
„ Gefängnis . . . 33 „ . . . 19 Monate 22 Tage		17.9 Tage
„ Korrektionshaus 4 „ . . . 6½ Jahre		19.5 Monate
„ Geldbusse . . . 22 „ . . . 1486 Franken		67.5 Franken

Bedingt verurteilt wurde 1 = 1.6 %.

Aus den gewonnenen Durchschnittszahlen folgt, dass die Jugendlichen trotz der für sie günstigen Strafmilderungsbestimmungen, wenigstens bezüglich Zuchthaus und Gefängnis, schwerer bestraft wurden als die Greise; man wird daher annehmen dürfen, dass diese

im allgemeinen keine schweren Verbrechen mehr begehen. Die hohe Durchschnittsziffer der jugendlichen Zuchthaussträflinge ist lediglich durch einige strenge Strafurteile des Kantons Bern verursacht, wo drei Knaben mit durchschnittlich 5½ Jahren Zuchthaus bestraft wurden.

Bei den Männern ist die Gefängnisstrafe in jedem Alter die häufigste, dann folgen durchweg Geldbusse, Korrektionshaus, Zuchthaus. Ähnlich ist es bei den weiblichen Personen; jedoch herrscht bei diesen vom 36.—40. und vom 56.—70. Lebensjahr die Geldstrafe vor.

Die bedingte Verurteilung verteilt sich fast auf alle Altersstufen, ist aber bei den Jugendlichen und den 19—25jährigen am häufigsten. Immerhin erscheint auffällig, dass dieses Verfahren bei jungen weiblichen Personen so gut wie gar nicht angewendet wurde.

Zum Schlusse dieser kleinen Studie sei nochmals auf die Wichtigkeit der Beschaffung eines bessern kriminalstatistischen Urmaterials und einer weitem Ausgestaltung desselben hingewiesen. Wenn auch eine grosse schweizerische Strafstatistik erst unter der Herrschaft eines einheitlichen Strafrechtes zu harmonischer Ausbildung gelangen kann, so sollte doch bis dahin das reiche Material nicht vernachlässigt, sondern Jahr für Jahr zu kriminalstatistischen Zwecken verwendet werden. Je mehr eine Strafstatistik über die Ursachen der Delikte und ihre nähern Umstände Aufschluss gibt und je vollständiger sie die Verbrecherwelt wieder-

Vergehen									Polizei- übertretungen			Fiskalische Übertretungen			Straftat nicht ausgeschieden		
gemeingefährliche Delikte			gegen die Rechtspflege			Amtdelikte			männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?
männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?	männl.	weibl.	?									
12	3	—	9	1	—	—	—	—	128	11	—	2	—	—	—	—	—
38	1	—	90	14	1	5	—	—	761	47	1	11	—	—	1	—	—
29	5	—	77	17	1	2	—	—	637	54	1	14	—	—	4	—	—
32	2	—	60	14	1	1	—	—	529	44	4	18	—	—	5	2	—
26	2	—	49	12	—	5	—	—	515	62	2	8	1	—	—	—	—
19	2	1	30	6	1	2	—	—	439	55	3	3	—	—	1	1	—
12	2	—	35	3	—	3	—	—	366	41	4	4	—	—	1	2	—
14	3	—	32	8	—	1	1	—	241	43	1	3	1	—	—	—	—
10	2	—	18	1	—	2	—	—	179	31	1	1	—	—	—	—	—
7	2	—	8	1	—	1	—	—	123	9	2	4	1	—	1	—	—
3	3	—	6	1	—	—	—	—	66	6	—	1	—	—	—	—	—
4	—	—	5	1	—	1	—	—	28	2	—	1	—	—	—	—	—
1	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
207	27	2	420	79	4	23	1	—	4013	405	19	70	3	—	13	5	—
9	1	1	3	2	—	1	—	—	136	18	18	8	1	1	6	—	—

Tabelle VI.

Alter	Zuchthaus			Gefängnis			Korrek-tions-haus			Bedingte Verurteilung			Geldbusse			Strafe unbekannt		
	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	m.	?	m.	w.	?	m.	w.	?	m.	w.	?
Unter 19 Jahren	32	2	—	393	50	3	49	4	—	17	—	—	182	39	1	1	1	—
19—25 Jahre	190	13	1	1602	227	11	252	46	1	23	1	—	1182	227	10	13	—	—
26—30 „	116	15	—	1112	169	7	186	22	1	5	—	1	910	149	5	3	1	—
31—35 „	110	4	2	834	105	3	130	10	—	6	—	—	618	97	5	3	—	—
36—40 „	84	2	1	639	91	2	130	21	—	6	1	—	581	106	3	2	1	—
41—45 „	56	8	—	501	83	1	79	11	3	2	2	—	419	73	1	2	—	—
46—50 „	35	9	—	375	62	1	60	10	—	2	—	—	306	53	3	2	—	—
51—55 „	23	4	—	259	49	3	46	11	—	1	—	—	219	34	—	1	—	—
56—60 „	15	1	—	178	29	—	38	5	—	—	—	—	130	33	1	1	—	—
61—65 „	12	2	—	115	9	1	31	2	—	1	—	—	87	12	2	—	—	—
66—70 „	6	1	—	54	2	—	10	4	—	—	—	—	39	7	—	—	—	—
71—75 „	6	—	—	29	2	—	4	—	—	1	—	—	18	1	—	—	—	—
Über 75 Jahre	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Summe der Strafen	686	61	4	6102	878	33	1015	146	5	64	4	1	4694	831	31	28	3	—
Alter unbekannt	3	1	1	24	7	1	6	—	—	—	—	—	157	22	20	3	—	—

spiegelt, um so wertvoller ist sie für den Gesetzgeber, dem die schwierige Kodifizierung des schweizerischen Strafrechts als nächste grosse Aufgabe obliegt. In welcher Richtung sich die eine und andere Verbesserung des bisherigen Vorgehens bewegen sollte, ergibt sich aus meinen gelegentlichen Bemerkungen. Erfreulicherweise hat auch der Bundesrat selbst schon eine wichtige Verbesserung beschlossen. Mit Kreisschreiben vom 21. November 1905 (B.-Bl. 1905, VI, S.22) wurde den Kantonsregierungen unter anderm folgendes mitgeteilt:

Die Aufnahme von bloss auf Geldbusse lautenden Urteilen in das Zentralstrafenregister sei gerügt worden; so habe sich z. B. die Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren vom 10. Oktober 1905 gegen die Aufnahme von Urteilen wegen Übertretungen ausgesprochen. Da der Zweck des Zentralstrafenregisters darin bestehe, zu ermitteln, ob eine Person überhaupt schon wegen eines gemeinen Vergehens bestraft sei, so seien in Zukunft alle Strafen, ohne Rücksicht auf ihre Höhe, dem Zentralpolizeibureau mitzuteilen, soweit sie ausgesprochen seien wegen Verbrechen oder Vergehen, die in dem im Anschluss an das Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 aufgestellten Formular sub lit. « bezeichnet seien.

Nachdem sich die Kantone mit einer einzigen Ausnahme in der Hauptsache mit obigen Vorschlägen einverstanden erklärt hatten, wurden die Kantone mit Kreisschreiben vom 27. Dezember 1905 ersucht, vom 1. Januar 1906 an dem Zentralbureau mitzuteilen:

„Alle Strafen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Höhe, die von dem genannten Zeitpunkte hinweg rechtskräftig ausgesprochen werden wegen Verbrechen und Vergehen, wie sie in Art. 3 des oben zitierten Bundesgesetzes unter Ziffer I bis VIII näher bezeichnet sind . . .

. . . Die unter Ziffer I, 4, des Gesetzes aufgestellte Einschränkung hinsichtlich derjenigen Körperverletzungen, die eine Arbeitsuntätigkeit von weniger als 20 Tagen zur Folge haben, fällt hier ausser Betracht, und den unter Ziffer III des nähern bezeichneten Sittlichkeitsdelikten ist auch das Delikt der „widernatürlichen Unzucht“ beizuzählen.“ (B.-Bl. 1906, I, S. 45.)

Dieses neue Vorgehen verdient entschieden den Vorzug vor dem alten. Die Festsetzung eines Strafminimums war mit Rücksicht auf die verschiedene Praxis der Kantone gerade so verkehrt wie die Aufnahme von Übertretungen angesichts der verschiedenen Gesetzgebungen. Weil in Zukunft die Übertretungen in den Statistiken nicht mehr berücksichtigt werden, habe ich, wo es anging, auch Berechnungen eingeschoben, die sich ausschliesslich auf die wegen Verbrechen und Vergehen bestraften Personen bezogen.

Es ist nun an den *Kantonen*, durch gewissenhafte Mitteilung der Urteilsauszüge das Urmaterial für künftige Strafstatistiken möglichst vollständig zu machen. Dadurch, dass hier auch die lückenhaften kantonsweisen Resultate mitgeteilt wurden, sollten alle, namentlich auch die grösseren Kantone, deren Angaben sich als unvollständig erwiesen, angespornt werden, in Zukunft

hinter Kantonen wie Obwalden, Appenzell A.-Rh. nicht zurückzustehen! ¹⁾

* * *

Den Herren Professor Dr. E. Zürcher und Professor Dr. J. Esslen spreche ich für die gütige Über-

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des Zentralpolizeibureaus über das Jahr 1906 (im Geschäftsbericht des Bundesrates, Justiz- und Polizeidepartement, B, 6) haben sich die Verhältnisse in der Tat gebessert, die „unvollständigen“ Kantone haben sich nachgemacht.

tragung und Unterstützung dieser Arbeit aufrichtigen Dank aus.

Es sind denn auch trotz dem Abstrich der Übertretungen beinahe gleichviel Urteile eingegangen, wie im Vorjahr.

Anzeige von Strafurteilen	1906	1905
a) gegen Angehörige des eigenen Kantons . . .	6,613	6,517
b) gegen Angehörige anderer Kantone . . .	4,142	4,283
c) gegen Ausländer	3,854	4,336
d) Herkunft unbestimmt	—	93
	14,609	15,229

Die Durchschnittsnoten der pädag. Rekrutenprüfungen in den 19 grössern Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern.

Les notes moyennes des examens pédagogiques des recrues pour les 19 villes de plus de 10,000 habitants.

Vom eidgenössischen statistischen Bureau. — Par le bureau fédéral de statistique.

Städte — Villes	1902	1903	1904	1905	1906	Durchschnittlich moyenne 1902—1906
Bern	5.74	5.65	5.92	6.00	5.61	5.78
St. Gallen	5.73	6.05	5.78	5.76	5.71	5.80
Winterthur	5.86	5.71	5.88	5.91	5.70	5.81
Luzern	5.79	6.26	6.14	5.96	5.61	5.94
Solothurn	6.58	6.35	5.69	5.94	5.95	6.17
Biel	6.34	6.81	6.27	6.03	5.97	6.26
Neuchâtel	6.41	6.46	5.79	6.53	6.14	6.26
Zürich	6.43	6.34	6.39	6.21	6.02	6.28
Lausanne	6.52	6.46	6.44	6.12	6.39	6.39
Genève (Agglomération)	6.24	6.40	6.81	6.32	6.62	6.47
Schaffhausen	6.62	6.52	6.60	6.69	6.23	6.54
Basel	6.67	6.35	6.71	6.92	6.81	6.69
Vevey	6.90	6.43	6.80	7.33	6.96	6.90
Herisau	7.23	7.68	7.28	6.71	6.22	7.06
La Chaux-de-Fonds	7.37	7.45	6.64	7.49	6.89	7.15
Chur	6.84	6.46	7.44	7.95	7.18	7.18
Le Locle	7.59	7.81	7.37	7.31	6.53	7.31
Fribourg	7.35	7.28	7.90	7.41	7.31	7.46
Tablat	8.27	8.33	8.03	7.61	7.81	8.01
	6.51	6.49	6.53	6.50	6.33	6.47

Ammerkung — Observation : Beste Durchschnittsnote — Note moyenne la meilleure = 4.
Schlechteste Durchschnittsnote — Note moyenne la plus mauvaise = 20.